

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung des Marktes Leuchtenberg
für die Marktgemeindeteile Leuchtenberg, Michldorf,
Hermannsberg, Kleinpoppenhof, Lückenrieth, Burgmühle,
Schmelzmühle
(BGS/WAS)

2. Änderungssatzung

vom 04. Juli 2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Leuchtenberg folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 enthält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt **2,48 EURO** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

§ 12 Gebührenschuldner enthält folgende Fassung

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 3

§ 13 Abs. 2 Satz 1 enthält folgende Fassung

¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum **01. Januar 2019** in Kraft.

Leuchtenberg, 04. Juli 2019

gez. Anton Kappl

Anton Kappl
Erster Bürgermeister